

Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon: Aufhebung der ARA Nuglar und Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL

Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.4.3 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründungen wird der Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, für den Abwasseranschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf BL, das Areal und die Bauverbotszone des Brunnenbaches wie folgt zu beanspruchen:

- Unterqueren des Brunnenbaches im Gebiet „Brunnenbachrain“, d. h. zwischen den Kontrollschächten KS L 5 und KS L 6 mit der Abwasserleitung PE Ø 250 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.
- Lokale Verlegung der Abwasserleitung PE Ø 250 mm in der 10 m breiten Bauverbotszone beidseits des Brunnenbaches gemäss dem Situationsplan Nr. 084.03.0820 – 4/A (Massstab 1:1'000) vom 1. Juli 2009 der Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die eingereichten Pläne (Situationsplan Nr. 084.03.0820 – 4/A 1:1'000 und Längenprofil Nr. 084.03.0820 – 5/A 1:1'000/200) der Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, 4424 Arboldswil, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Beginn der Leitungsverlegung im Bach und in dessen Bauverbotszone mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
5. Bei der Unterquerung des Brunnenbaches ist nach Möglichkeit zwischen der Bachsohle und der Rohroberkante eine Überdeckung von 1 m einzuhalten.
6. Während der Ausführung der Bachquerung ist der Wasserabfluss des Baches jederzeit zu gewährleisten.
7. Nach den Grabarbeiten entlang dem Brunnenbach ist dessen Profil wieder in Stand zu stellen.
8. Bei der Verlegung der Abwasserleitung in der Bauverbotszone des Baches darf kein Aushubmaterial in das Bachprofil gelangen.

9. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
10. Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Abwasserleitung ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Leitung entstehen.
11. Werden am Brunnenbach im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Abwasserleitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen der Leitung bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Baches entstehen.
12. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.